

361 4161

**Bericht Nr. G 660/19**

**für die städtische Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 19.02.2019 unter  
Verschiedenes**

**Bericht: Vorfall am Gymnasium Links der Weser**

**A. Problem / Frage**

Die Abgeordnete Sandra Ahrens, Fraktion der CDU, bittet unter Bezugnahme auf die Presseberichterstattung in der BILD-Zeitung vom 30.01.19 unter dem Titel „Sara (13) gemobbt und verprügelt“, um einen Bericht zu dem dort geschilderten Übergriff am Gymnasium Links der Weser.

**B. Lösung / Sachstand**

Die hierzu gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

**1. Fand die „Prügelei“ während oder außerhalb der Schulzeit auf dem Schulhof statt?**

Der Vorfall, auf den in der Berichtsbitte Bezug genommen wird, ereignete sich am 23.01.2019 mittags während der Unterrichtszeit. Die Klasse der späteren Geschädigten hatte eine Aufgabe zur Bearbeitung erhalten, während die Lehrkraft im Raum nebenan mit einzelnen Schüler/-innen Zensuren besprach. Die Türen der Räume waren dabei offen, die Schüler/-innen wussten, wo sich ihre Lehrerin aufhielt und hatten keine Erlaubnis den Unterrichtsraum zu verlassen. Während dieser Zeit erhielt die Geschädigte über soziale Netzwerke durch eine schulfremde Täterin eine Aufforderung, nach draußen zu kommen. Dieser Aufforderung kam die Geschädigte nach und verließ den Klassenraum. Im Außenbereich der Schule kam es dann zu dem genannten Vorfall.

**2. Handelt es sich nach Bewertung der Senatorin für Kinder und Bildung beim im Artikel der BILD-Zeitung geschilderten Fall um ein besonderes Vorkommnis im schulischen Raum und wurde das hiermit verbundene Meldeverfahren eingehalten?**

Auf Grundlage der von der Schulleitung verfassten Sachverhaltsdarstellung wird der in dieser Berichtsbitte bezeichnete Fall als besonderes Vorkommnis eingeschätzt. Die in solchen Fällen im Notfallplan für die Schulen in Bremen vorgeschriebene Meldekette wurde im vorliegenden Fall eingehalten.

**3. Wann und durch wen wurde die Schule über den im Bericht der BILD-Zeitung geschilderten Vorfall informiert? Wie hat die Schule hierauf reagiert?**

Nach den Schilderungen der Beteiligten wurde das unmittelbare Geschehen auf dem Schulhof durch eine Mitschülerin sowie das Eingreifen der Begleiterinnen der Täterin beendet. Die Geschädigte wurde durch die Mitschülerin zurück in den Unterricht gebracht und meldete sich bei der Lehrkraft, die sie wiederum umgehend ins Sekretariat schickte. Dort wurden die Verletzungen zunächst mit einem Kühlpack behandelt und der Geschädigten geraten, ihre Eltern anzurufen, falls sie dieses wünsche. Das tat die Geschädigte und die Eltern kamen umgehend in der Schule, waren jedoch wegen des Vorfalls so aufgebracht, dass es in der Folge zu erregten Auseinandersetzungen zwischen ihnen und dem Sozialpädagogen, der stellvertretenden Schulleiterin und weiteren Kolleginnen und Kollegen kam.

Am Folgetag wurde die Schule der Täterin informiert und mit der Lehrkraft und den betroffenen Klassenlehrern gesprochen. Der Klassenlehrer der Geschädigten sprach nach dem Vorfall mehrfach mit der Familie, die Eltern waren aber weiterhin sehr aufgebracht. Inzwischen wurde den Eltern ein Angebot für ein gemeinsames Gespräch im Beisein der Schulaufsicht unterbreitet.

Innerhalb der Klasse wurde der Vorfall gemeinsam mit dem Sozialpädagogen im Klassenrat besprochen. Der Klasse der Geschädigten ist - wie allen Klassen der Jahrgänge 5-7 – ein Sozialpädagoge fest zugeordnet. Diese feste Zuordnung zu den Klassen ist Teil des schulischen Präventionskonzeptes und ermöglicht eine intensive Beziehungsarbeit und damit den Aufbau eines ausgeprägten Vertrauensverhältnisses zwischen Sozialpädagogen und Schülerinnen und Schülern.

**4. Wann und durch wen wurde der Rettungswagen informiert und wie genau kam das Kind in ärztlicher Behandlung?**

Der Rettungswagen kam zeitgleich mit den Polizeibeamten und ist vom Vater der Geschädigten gerufen worden. Die stellvertretende Schulleitung und der Sozialpädagoge hatten den Vater ausdrücklich aufgefordert das zu tun, sie hätten es sonst selbst gemacht.

**5. Wie und in welchem Abstand wird das unterrichtende sowie das nicht unterrichtende Personal in den Schulen a) in erster Hilfe geschult b) über den Umgang mit den Vorgaben der Bremer Unfallkasse informiert?**

Für die Schulen in Bremen gilt die Richtlinie über Erste Hilfe an Schulen. Demnach übernimmt der Träger der Schülerunfallversicherung im Lande Bremen, die Unfallkasse, alle drei Jahre die Kosten der Erste-Hilfe-Lehrgänge für Lehrkräfte. Die Schule der Geschädigten organisiert jährlich Erste-Hilfe-Kurse für das schulische Personal und finanziert diese aus ihrem Fortbildungsbudget. Darüber hinaus werden die Schulleitungen bei der Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzverantwortung, bei Regelungen zur Sicherheit in Bezug auf Lehr- und Lernmittel und der Unfallverhütung vom Referat Liegenschaften bei der Senatorin für Kinder und Bildung unterstützt.

**6. Wurden Täterinnen / Täter ermittelt und falls ja, welche schulischen / juristischen Konsequenzen drohen diesen? Werden solche Ereignisse und Prügeleien nach dem gleichen Katalog schulischer Maßnahmen behandelt wenn sie a) während der laufenden Schulzeit oder b) außerhalb der Schulzeit auf dem Schulgelände stattfinden?**

Die Täterin wurde identifiziert. Allerdings kann das Fehlverhalten eines Schülers/einer Schülerin grundsätzlich nur dann von seiner/ihrer Schule mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden, wenn es einen Bezug zur eigenen Schule aufweist. Das setzt zwar nicht zwingend voraus, dass das Fehlverhalten im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände der eigenen Schule oder während der Unterrichts-/Schulzeit erfolgt. Allerdings kann ein Fehlverhalten außerhalb dieser räumlichen und zeitlichen Grenzen nur dann per Ordnungsmaßnahme gemäßregelt werden, wenn dieses außerschulische Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin in den Schulbetrieb hineinwirkt und die Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der (eigenen) Schule behindert. Bei Körperverletzungs- oder sonstigen Gewaltdelikten muss es sich dafür in aller Regel zumindest um Mitschüler/innen (wenn auch nicht unbedingt um Klassenkameraden/innen) handeln. Dafür gibt es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte. Die Sanktionierung außerschulischen Fehlverhaltens ohne den beschriebenen Schulbezug obliegt primär den Erziehungsberechtigten und den Strafverfolgungsbehörden.

gez.

Neumann